

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns übernommener Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch an dritte Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurück zu geben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu alle notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3. Technische Verbesserung

Technische Verbesserungen und Änderungen behalten wir uns vor.

4. Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Vertrag

Der Inspektions- und Wartungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft. Er endet frühestens ein Jahr nach dem Ende des dem Abschluss folgenden Kalenderjahres.

Er verlängert sich jeweils um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

In den vereinbarten Preisen sind etwaige Auslagen, Untersuchungen oder Materialien, wie Kältemittel, Kälteöl, Filtermedien nicht enthalten. Ebenso keine eventuellen Reparaturen, sofern diese nicht ursächlich auf Wartungsfehler zurückzuführen sind. Die zusätzlichen Aufwendungen werden nach dem jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Stundenlöhne bzw. Ersatzteilpreise gesondert in Rechnung gestellt, sofern diese zuvor schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt wurden.

Für die Durchführung der Arbeiten wird der Auftragnehmer sorgfältig ausgewähltes Personal entsprechend den Anforderungen entsenden.

Der Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten wird dem Auftraggeber frühzeitig angezeigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise auf Dritte zu übertragen. Sollten die Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht werden können, so hat der Auftraggeber dies unverzüglich, spätestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten, dem Auftragnehmer mitzuteilen. Bei späterer Mitteilung und einer damit verbundenen Unmöglichkeit, dass vorgesehene Personal anderweitig einzusetzen, wird der tatsächliche Mehraufwand oder die volle Wartungsgebühr fällig.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Kälteeinrichtungen fremder Fabrikate oder um kältetechnische Anlage, die eine Zeit lang außer Betrieb waren, so kann der Auftragnehmer - falls er darüber nicht vor Vertragsabschluss durch den Auftraggeber unterrichtet wurde, die Erfüllung seiner Leistung davon abhängig machen, dass diese Anlagen zuvor geprüft und ggf. instand gesetzt werden. Solche Prüfungen und Instandsetzungsarbeiten werden gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Zeichnungen und Unterlagen von solchen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Erweiterungen, Verlegungen, Teilemuerungen sowie sonstige Änderungen der Geräte und Anlagen dürfen nur vom Auftragnehmer ausgeführt werden.

5. Ausführungszeit

Wir liefern und leisten im Rahmen unserer Möglichkeiten zu den im Angebot und der Auftragsbestätigung genannten und gemäß Wartungsvertrag vereinbarten Terminen, die keine Fixtermine darstellen. Bei unverschuldeter Behinderung (z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und ähnlichen Hindernissen) sind wir berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

Aus der Überschreitung der Leistungszeit kann der Auftraggeber erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer unzurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

Die Lieferzeit wird bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Auftraggebers unterbrochen.

6. Preise

Die vereinbarten Preise gelten nur für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Maße und Ausführungen, sowie die im Wartungsvertrag genannte Wartungspauschale. Soweit Änderungswünsche des Auftraggebers berücksichtigt werden können, gelten die den veränderten Maßen und Ausführungen genannten Preise. Dies gilt für alle Aufträge, soweit keine abweichende Preisvereinbarung getroffen wurde.

7. Zahlung

Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und gelten erst dann als erbracht, wenn wir hierüber endgültig und vorbehaltlos verfügen können.

Eine Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung des Auftraggebers erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Bestellung beruht; es ist der Höhe nach auf einen den Kosten der Mängelbeseitigung entsprechenden Betrag begrenzt.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlung vor. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an den neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

Wird die von uns gelieferte Ware vom Auftraggeber veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen und Sicherungsrechte schon jetzt vom Auftraggeber an uns abgetreten und zwar in Höhe des mit ihm für den Liefergegenstandes vereinbarten Entgeltes zuzüglich 10 % Aufschlag. Der Auftraggeber tritt auch die aus einer von ihm erwirkte Sicherungshypothek entstehenden Rechte im vorgenannten Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber nimmt die Zahlungen seiner Kunden in Höhe der Abtretung für uns in Empfang und leitet sie unverzüglich an uns weiter.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind dem Auftraggeber nicht gestattet.

9. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Lieferung oder nach erfolgter Wartung oder durchgeführten Reparatur die Sache zu prüfen und uns offensichtliche Mängel oder Falschlieferungen schriftlich mitzuteilen und uns eine Überprüfung der Beanstandung zu ermöglichen. Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Lieferung bzw. Beendigung der Montage oder Wartung bei uns eingegangen ist. Beanstandungen gegenüber unseren Monteuren haben keine Wirkung, ebenso wenig mündliche oder telefonische Beanstandungen.

Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen; zur Vornahme der Nacherfüllung ist uns eine Frist von zumindest 4 Wochen, gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens einzuräumen. Wir haben die Wahl, die mangelbehaftete Leistung nachzubessern oder bei Rückgabe des Leistungsgegenstandes Ersatz zu liefern. Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung bestehen erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haften wir nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

10. Storno und pauschaler Schadenersatz

Falls der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere Scheck- und Wechselproteste erfolgen, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt werden, können wir die Aufträge stornieren und haben einen Anspruch auf Schadenersatz und zwar in Höhe einer Pauschale von 15 % der Auftragssumme ohne besonderen Nachweis; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt und ebenso vorbehalten wie dem Auftraggeber der Nachweis eines geringeren Schadens. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung den Vertrag kündigt oder vom Vertrag zurücktritt.

11. Erfüllungsort, Gefahrtragung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle unsere Leistungen ist Herborn - Hörbach. Soweit der Besteller Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Firma Haustec GmbH vereinbart.